



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Würselen wird gemäß § 16 Abs. 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 13 Landeswahlordnung in der Zeit vom 18.04.2010 bis zum 23.04.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

montags	08:30 - 12:00 Uhr,
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr,
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr,
Donnerstag vorm.	08:30 - 12:00 Uhr,
Donnerstag nachm.	14:00 - 17:30 Uhr,
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, Saal B (Erdgeschoss), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels eines Datensichtgeräts möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 23.04.2010 bis 12:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, Zi. 133, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Würselen werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (04.04.2010) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 18.04.2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Würselen gehört dem Wahlkreis **Aachen III** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2, 3 der Landeswahlordnung (bis zum 18.04.2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (bis zum 23.04.2010) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2, 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Würselen gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.05.2010, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz, Saal B (Erdgeschoss), 52146 Würselen, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Fall einer **nachgewiesenen, plötzlichen Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies

hat sie der Stadt Würselen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Würselen, den 13. April 2010

In Vertretung:

Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

* * *

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Mai 2010** findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Würselen, die zum Wahlkreis Aachen III gehört, ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Saal B (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr,
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:30 Uhr,
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr.

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
0010	Gaststätte Reiterklause, Pley 48
0011	Grundschule An Wilhelmstein, An Wilhelmstein 7
0020	Kindergarten Heidegarten, Heidestraße 77
0030	Gaststätte Spritzenhaus, Dorfstraße 1
0040	Kindergarten Sankt Balbina, Am Förderturm 44
0050	Kindergarten Arbeiterwohlfahrt, Morsbacher Straße 27
0060	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 51
0070	Jugendheim Sankt Pius, Ahornstraße 12
0080	Grundschule Scherberg I, Kaisersruher Straße 1
0090	Grundschule Scherberg II, Kaisersruher Straße 1

0100	Rathaus Morlaixplatz, Sitzungssaal B
0110	Gemeinschaftshauptschule Lehnstraße, Lehnstraße 3
0120	Kindergarten Waldorf, Am Johanniterhof 1
0130	Grundschule Friedrichstraße I, Friedrichstraße 4
0140	Grundschule Friedrichstraße II, Friedrichstraße 4
0150	Gaststätte Schürmann, Haaler Straße 111
0160	Kindergarten Gerhart-Hauptmann-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße 22
0170	Gaststätte Schützenhof-Treff, Hauptstraße 153
0180	Grundschule Schulstraße, Schulstraße 10
0190	Jugendheim Sankt Lucia, Luciastraße 7
0200	Gaststätte Jägerhof, Hauptstraße 10
0210	Albert-Schweitzer-Schule, Helleter Feldchen 77
0211	Kindergarten Don Bosco, Willibrordstraße 15
0220	Grundschule Linden-Neusen, Lindener Straße 157

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18.04.2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.05.2010, 08:00 Uhr, im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I	Rathaus Morlaixplatz, Sitzungssaal A
Briefwahlvorstand II	Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 140
Briefwahlvorstand III	Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 110
Briefwahlvorstand IV	Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 225
Briefwahlvorstand V	Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 116
Briefwahlvorstand VI	Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 43

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** und haben ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums nach Prüfung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Würselen **die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 der Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Würselen, den 13. April 2010

In Vertretung:

Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

* * *

Berichtigung der AUSSCHREIBUNG vom 08.04.2010

Die Funktion der / des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Würselen ist durch den Rat der Stadt Würselen erstmals zu besetzen.

Gesucht wird eine Würselener Persönlichkeit, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Würselen engagieren möchte. Die / der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte soll dabei mitwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern; er / sie soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz, Einfühlungsvermögen und Kenntnissen betreffend die Belange der Menschen mit Behinderung.

Für Sprechstunden wird ein Büroraum in der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Interessenten werden gebeten, Ihre Bewerbung bis zum 08.05.2010 an die Stadt Würselen, Fachbereich Zentrale Dienste, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen zu richten.

Würselen, den 13. April 2010

In Vertretung
Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

